

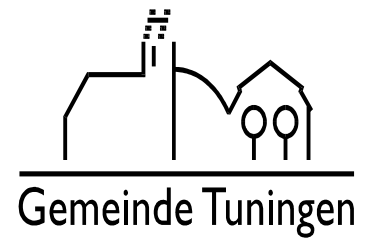
Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2015-000193

öffentlich

Az.: 022.3, 815.00

Verantwortlich: Carola Bernstorff



Sitzung am: 12.11.2015

TOP: 7

Einführung Konzessionsabgabe Wasserversorgung

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Wie bereits in den Haushaltsplanberatungen 2015 besprochen, sollten im Laufe des Haushaltsjahres 2015 diverse organisatorische Änderungen im Bereich des Eigenbetriebs Versorgungsbetrieb Tuningen durchgeführt werden. Der erste Schritt war hier die in der GR-Sitzung am 29.10.2015 beschlossene Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb. Hier wurde der Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht aufgehoben. Somit kann der Versorgungsbetrieb ab dem Haushaltsjahr 2016 rechtmäßig Gewinne erwirtschaften.

Bei dem Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb Tuningen handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen nach § 102 Gemeindeordnung (GemO). Nach § 102 Absatz 3 GemO sollen wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Bei der Gebührenbemessung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) dürfen Gebühren i.d.R. maximal bis zur Höhe der Kostendeckung kalkuliert werden. § 14 Absatz 1 Satz 2 KAG generiert hier jedoch eine Ausnahme für wirtschaftliche Unternehmen. Denn nur durch einen bei der Gebührenbemessung einkalkulierten Gewinn kann ein Ertrag für den Haushalt abgeworfen werden.

Die Einführung der Gewinnerzielungsabsicht hat zur Folge, dass der Eigenbetrieb die Merkmale eines Gewerbebetriebs gem. Einkommensteuergesetz erfüllt und somit gewerbesteuer- und Körperschaftsteuerpflichtig wird. Dies bedeutet, dass auf den zu versteuernden Gewinn 15 % Körperschaftsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag ans Finanzamt abgeführt werden müssen.

Die Einführung der Gewinnerzielungsabsicht im Versorgungsbetrieb ist betriebswirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn gleichzeitig auch die Konzessionsabgabe an die Gemeinde als steuermindernde Betriebsausgabe eingeführt wird.

Die Einführung der Konzessionsabgabe bedeutet, dass der Eigenbetrieb dafür, dass er gem. § 1 Absatz 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb Tuningen das Gemeindegebiet von Tuningen mit Wasser versorgen darf, ein Entgelt an die Gemeinde entrichtet. Konzessionsabgabe erhält der Gemeindehaushalt bereits seit vielen Jahren im Bereich der Energie- und Gasversorgung (Einnahmen lt. HH-Plan 2015: 89.000 €).

Damit die Konzessionsabgabe als steuermindernde Betriebsausgabe angesetzt werden kann, müssen gewisse Voraussetzungen des Energiewirtschaftsgesetz, der Konzessionsabgabenverordnung und der Konzessionsabgabenanordnung eingehalten werden. Dies geschieht grundsätzlich anhand von vertraglichen Regelungen. Da ein

Eigenbetrieb aufgrund seiner mangelnden Rechtspersönlichkeit keinen Vertrag mit der Gemeinde abschließen kann, wird eine Vereinbarung zw. Eigenbetrieb und Gemeinde abgeschlossen, deren Bedingungen der Gemeinderat durch Beschluss festlegt.

Die Vereinbarung zur Konzessionsabgabe beachtet des Weiteren das in steuerrechtlicher Hinsicht maßgebliche BMF-Schreiben vom 09.02.1998. Nach dieser Regelung des Bundesministeriums für Finanzen wird die Konzessionsabgabe dem Eigenbetrieb nur dann als abzugsfähige Betriebsausgabe anerkannt, wenn nach Abzug der Mindestertragssteuern (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbeertragssteuer) ein Mindesthandelsbilanzgewinn (MHBG) verbleibt. Dieser beträgt 1,5 % des Wertes des Sachanlagevermögens lt. Bilanz jeweils zum 01.01. eines Wirtschaftsjahres.

Entsprechend der vorgeschlagenen Vereinbarung wird die künftig zu zahlende Konzessionsabgabe als abzugsfähige Betriebsausgabe anerkannt, was zur Folge hat, dass nur der danach verbleibende Gewinn versteuert werden muss.

Die vorteilhafteste Situation ergibt sich aus steuerlicher Sicht dann, wenn Gewinne in Höhe der Summe des MHBG und der max. Konzessionsabgabe erwirtschaftet werden können. Wenn höhere Gewinne erwirtschaftet werden, steigt auch die Steuerlast für den Eigenbetrieb. Die Belastungen aus der Gewerbesteuer kämen dem Gemeindehaushalt natürlich ebenfalls als Einnahme zugute.

Eine Beispielermittlung der maximal möglichen Konzessionsabgabe liegt als Anlage 2 bei. Hier ist zu beachten, dass es sich **nicht** um endgültige Zahlen handelt. Die Zahlen basieren auf einem **vorläufigen** ersten Entwurf aus der Gebührenkalkulation für 2016/2017 und dienen nur der Veranschaulichung einer Berechnung der maximalen Konzessionsabgabe.

Die endgültige Berechnung der Konzessionsabgabe wird, vorbehaltlich der hier dargestellten Beschlusslage, bei der Vorstellung der Wassergebührenkalkulation für 2016/2017 im Gemeindeamt vorgestellt.

Als Hintergrundinformation wurde eine Umfrage bzgl. der Wassergebührenehöhe und der Konzessionsabgabe bei den Gemeinden im Schwarzwald-Baar-Kreis durchgeführt. Diese ist als Anlage 3 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Erhebung einer Konzessionsabgabe im Bereich der Wasserversorgung wird beschlossen.
- 2.) Der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung über die Zahlung einer Konzessionsabgabe wird zugestimmt. Der Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb Tuningen hat auf dieser Grundlage an die Gemeinde Tuningen ab dem 01.01.2016 eine jährliche Konzessionsabgabe zu entrichten.